

Vorhabensträger:



Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg OT Sennewitz

Telefon: (03 46 06) 2 57 0
Telefax: (03 46 06) 2 57 21
email: info@mdb-gmbh.de
web: www.mdb-gmbh.de

Anlage 11.1

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“

zum Vorhaben „Rahmenbetriebsplan – Kiessandtagebau Merseburg „An der B 91“ Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bis zum 31.12.2050“

Land: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Saalekreis
Gemeinde: Merseburg
Gemarkung: Merseburg

Beantragter Geltungszeitraum: 01.01.2026 bis 31.12.2050

Planbearbeitung:



TERRA MONTAN®
Gesellschaft für angewandte Geologie mbH
Dombergweg 1
98527 Suhl
Projekt-Nr.: 9-8150-2022
Bearbeitung: C. Trapp

Telefon: 0 36 81 / 71 06 0
Telefax: 0 36 81 / 71 06 20
eMail: info@terra-montan.de
www.terra-montan.de



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1 VERANLASSUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGE	5
2.1 ALLGEMEINE RECHTSGRUNDLAGE	5
2.2 ANWENDUNGSBEREICH	6
3 VORHABENS- UND GEBIETSBESCHREIBUNG	7
3.1 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRUAUMES MIT PLANGEBIET	7
3.2 VORHABENSSPEZIFISCHE ANGABEN	7
3.3 RELEVANTE WIRKGRÖßEN	8
4 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES	9
4.1 FFH-GEBIET „GEISELNIEDERUNG WESTLICH MERSEBURG“	10
4.1.1 <i>Beschreibung des Natura-2000-Gebietes</i>	10
4.1.2 <i>Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes</i>	11
4.1.3 <i>Funktionale Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten</i>	12
4.1.4 <i>Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL und Art. 4 VS-RL</i>	12
4.1.5 <i>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</i>	13
4.1.6 <i>Aktuelle Gefährdung und Summationswirkung – Planungen im Gebiet</i>	15
5 PROJEKTWIRKUNGEN	15
5.1 WIRKFAKTOR FLÄCHENBEANSPRUCHUNG UND FLÄCHENZERSCHNEIDUNG	15
5.2 WIRKFAKTOR IMMISSIONEN	16
5.3 WIRKFAKTOR KLEINKLIMATISCHE AUSWIRKUNGEN	16
5.4 WIRKFAKTOR VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTES IM UMGREIS	17
5.5 VISUELLE AUSWIRKUNGEN	17
6 PROGNOSE UND BEWERTUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	17
7 ZUSAMMENFASSUNG	18
LITERATUR	
ANLAGEN	



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bewilligungsfeld (rot) im Luftbild (DOP, LVermGeo, Stand: 04/2021)
mit Erweiterungsbereich (schwarz-gepunktet)

4

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1 Lageplan der Schutzgebiete (M 1 : 15.000)



1 Veranlassung

Die *Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB)* betreibt im Saalekreis südlich der Stadt Merseburg im Gewerbegebiet „Merseburg Süd“ die Kiesgrube „An der B 91“ zur Gewinnung von Zuschlagstoffen für die Bauindustrie. Der Rohstoff wird im Trocken- und Nassschnitt mittels Tieflöffelbaggers, Hydraulikbagger und Radlader innerhalb eines Bewilligungsfeldes nach § 8 Bundesberggesetz (BBergG) gewonnen.



Abbildung 1: Bewilligungsfeld (rot) im Luftbild (DOP, LVermGeo, Stand: 04/2021) mit geplantem Eingriffsbereich (schwarz-gepunktet)

Der aktuell gültige Rahmenbetriebsplan läuft zum 31.12.2025 aus. Da der südliche Teil der Rohstofflagerstätte noch nicht vollständig gewonnen und auch die Rekultivierung noch nicht abgeschlossen ist, plant das Unternehmen die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes über das Jahr 2025 hinaus. Die Genehmigung soll um 25 Jahre verlängert werden. Auf der südlichen Eingriffsfläche von etwa 12 ha (siehe Abbildung 1, schwarz gepunktet) werden ca. 1 Mio. t Material gewonnen. Der Gewinnungsbereich wird abbaubegleitend bis über das Grundwasserniveau rückverfüllt und die Fläche für eine landwirtschaftliche Nachnutzung vorbereitet. Vereinzelt verbleiben Sonderstandorte, die verschiedenen Tier- und Pflanzenarten als Habitate dienen.

Das Vorhaben befindet sich in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „*Geiselniederung westlich Merseburg*“. Da es sich um ein Projekt handelt, welches einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten dazu geeignet ist, das FFH-Gebiet von außen erheblich zu beeinträchtigen, ist eine Vorprüfung der Verträglichkeit zwischen Vorhaben und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erforderlich.



2 Rechtliche Grundlage

2.1 Allgemeine Rechtsgrundlage

Mit dem Ziel einer flächendeckenden Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie dem Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen auf europäischem Boden wurden die Artenschutzbestimmungen in der **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** des Rates der Europäischen Gemeinschaft (92/43/EWG) am 21.05.1992 beschlossen. Hierzu wird insbesondere ein Schutzgebietsnetz für besonders wichtige Lebensräume und Arten von europäischer Bedeutung geschaffen, welches die sogenannten „Natura 2000-Gebiete“ verbindet. Gemäß *Art. 3 (1) der FFH-RL* ist der „Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet [zu] gewährleisten“. Das Schutzgebietsnetzwerk *Natura 2000* umfasst dabei ausgewählte Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, welche die natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate der Arten des Anhang II repräsentieren.

Auf Bundesebene wird der europäische Rechtsrahmen mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (*BNatSchG*) umgesetzt. Der Habitatschutz ist in folgenden Gesetzestexten auf nationaler Ebene verankert:

FFH-Richtlinie

- Art. 3, 4 Schutzgebietssystem Natura 2000
- Art. 6 (1) Managementpläne, Erhaltungsmaßnahmen
- Art. 6 (2) Verschlechterungsverbot
- Art. 6 (3, 4) FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 31 Aufbau und Schutz von Natura 2000
- § 32 (1-4) Auswahl, Meldung, Unterschutzstellung der Gebiete
- § 32 (5) Managementpläne
- § 33 (1) Verschlechterungsverbot
- § 34 (1-5) FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte
- § 36 FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne
- § 37 Aufgaben des Artenschutzes
- § 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz

Diese bundesrechtlichen Regelungen werden durch spezifische landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Zuständigkeitsregelungen, ergänzt. In Sachsen-Anhalt gilt hierfür das Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege – das *Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)*. Dieses wird mit der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (*N2000-LVO LSA*) ergänzt.

Als grundsätzliche Erhaltungsziele für ein konkretes Natura 2000-Gebiet sind gem. § 7 (1) Nr. 9 *BNatSchG* der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten



bzw. Lebensraumtypen für das konkrete Gebiet ausgewiesen. So gilt für alle Natura 2000-Gebiet gem. § 33 (1) Satz 1 BNatSchG ein allgemeines Verschlechterungsverbot.

Der Erhalt der Natura 2000-Gebiete durch entsprechende Maßnahmen ist eines der zentralen Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für die Mitgliederstaaten ergeben (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL). Außerdem sind Maßnahmen zu treffen, die erhebliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen der gebietsbestimmenden Lebensräume und Arten verhindern (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Es ist sicherzustellen, dass erhebliche Verschlechterungen oder Störungen der natürlichen Lebensräume und Habitate der besonders schützenswerten Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, vermieden werden. Daher ist es essentiell notwendig, die das Gebiet betreffenden und gegebenenfalls beeinträchtigenden Projekte und Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit dem Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Für jegliche Vorhaben in der direkten Umgebung eines ausgewiesenen FFH- oder Vogelschutz-Gebietes (SPA-Gebiet) ist daher gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG eine Prüfung der Pläne oder Projekte mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen vorzulegen.

2.2 Anwendungsbereich

Hauptaugenmerk der Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben liegt auf der Einschätzung, ob der bergbauliche Eingriff so erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes hervorruft, dass die für das Gebiet entscheidenden Erhaltungsziele nicht erfüllt werden können. Die Prüfung der Verträglichkeit beinhaltet daher die Erheblichkeitsabschätzung der Auswirkungen auf:

- Lebensräume und Arten (Anhang I bzw. II FFH-Richtlinie)
- Vogelarten (Anhang I und Artikel 4 Absatz 2) einschließlich ihrer Lebensräume
- Biotische und abiotische Standortfaktoren, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten etc., die für die genannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Als erheblich gilt der Eingriff bzw. die Beeinträchtigung, wenn das Ausmaß oder die Dauer einer Veränderung oder Störung zu einem Funktionsverlust bezüglich der Erhaltungsziele des Gebietes führt. Außerdem müssen die für den Schutzzweck entscheidenden Bestandteile in vollem Umfang erfüllt werden können.

Für jedes Gebiet wird ein Standarddatenbogen veröffentlicht, der die grundlegenden Informationen zusammenfasst und Rechtsverbindlichkeit für die Behörden unter anderem bei Verträglichkeitsprüfungen besitzt. In der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt werden grundsätzlich die gleichen Teile dargestellt. Im Gegensatz zu den Standarddatenbögen gilt diese Verordnung jedoch für jedermann und untermauert das Verschlechterungsverbot gem. § 33 (1) Satz 1 BNatSchG. Gleichzeitig werden detaillierte Maßnahmen und artspezifische Erhaltungsziele ausgegeben.



3 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes mit Plangebiet

Das Vorhabensgebiet befindet sich im südlichen Stadtgebiet Merseburg im Saalekreis. Es wird im Norden durch das Gewerbegebiet „*Merseburg Süd*“ begrenzt.

Ausgehend von der naturräumlichen Lage des Standortes im Bereich der »Querfurter Platte« und speziell innerhalb der lokalen Landschaftseinheit »Großkaynaer Ackerland« (Landschaftsprogramm des Landesamt Sachsen-Anhalt) wird das Gebiet durch Ackerebenen im Wechsel mit flachen Talauen und Niederungen charakterisiert.

Das Gebiet ist stark anthropogen überprägt. Im Umfeld überragen anthropogene Standorte in Form von Haldenkomplexen (Halde Beuna, Leuna-Halde etc.) das Gelände. Ungefähr 2,5 km südwestlich beginnt die Bergbaufolgelandschaft *Geiseltal* mit den Tagebaurestseen *Runstedter See*, *Großkaynaer See* und *Geiseltalsee*.

Im Osten verläuft die B 91, die den Standort von der Hochhalde Leuna und dem benachbarten Chemiepark Leuna abgrenzt. Im Süden und Westen befinden sich Ackerflächen. Die SO-NW verlaufende Bundesautobahn A 38 trennt die Stadt Merseburg von der Bergbaufolgelandschaft Geiseltal.

Die topografischen Höhen bewegt sich zwischen 93 m NHN im Bereich der Geiseltalniederung und steigen nach Norden und Süden sukzessive an. Insbesondere die Haldenkomplexe und bergbaulichen Rest-Strukturen wie Schutz- und Begrenzungswälle dominieren das Landschaftsbild.

Vom Eingriff betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die Geländehöhen liegen bei 107 m bis 110 m NHN. Der Bereich ist durch monotone Ackerflächen ohne ausgeprägte Strukturelemente charakterisiert. Lediglich im Bereich des nördlichen Teiles des Gewinnungsbereiches haben sich aufgrund der Nutzungsauffassung bzw. der nur langsam zu realisierenden Wiederverfüllung wertvolle Biotopstrukturen entwickelt, die teilweise von gefährdeten Arten besiedelt werden. Detaillierte Angaben sind den Kartierungsberichten in Anlage 5 und 6 zur UVS zu entnehmen.

3.2 Vorhabensspezifische Angaben

Die bergbaulichen Tätigkeiten im südlichen Teil des Bewilligungsfeldes beschränken sich auf:

- die getrennte Vorfeldberäumung von Oberboden und Abraum
- die Aufhaltung von Abraummaterial und temporärer Lagerung
- die Rohstoffgewinnung mittels Tieflöffelbagger und Radlader
- die abbaubegleitende und vollständige Rekultivierung des Eingriffsbereichs

Der Abbau erfolgt in Jahresscheiben. Die jährliche Flächeninanspruchnahme ist auf ca. 1 ha begrenzt. Dazu wird der entsprechende Bereich von Vegetation und Abraum befreit und anschließend



der Rohstoff im Trocken- und Nassschnitt mittels Tieflöffelbagger, Hydraulikbagger und Radlader gewonnen.

Abbaubegleitend werden Eigenabraum und Fremderdstoffe in das entstehende Tagebaurestloch verkippt, um dieses sukzessive zu schließen. Durch den anschließenden Auftrag von Oberboden und der Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die ursprüngliche Nutzung als Ackerflächen wiederhergestellt werden.

Detaillierte Angaben sind dem Rahmenbetriebsplan bzw. der UVS zu entnehmen.

3.3 Relevante Wirkgrößen

Grundsätzlich werden die Wirkfaktoren eines Plans oder Projektes, die zu Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete führen können, betrachtet. Umweltrelevante, projektspezifische Wirkfaktoren können in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkfaktoren umfassen all diejenigen Beeinträchtigungen, die mit der Errichtung der geplanten Anlage oder bei der Umsetzung des Projektes/ Plans entstehen.

Für die Rohstoffgewinnung werden am Standort Merseburg vornehmlich mobile Anlagen verwendet. Die Errichtung von ortsunveränderlichen Anlagen oder die Versiegelung von Flächen sind nicht geplant. Die Arbeiten finden stets außerhalb des FFH-Gebiets statt.

Bei anlagenbedingten Wirkfaktoren wird die dauerhafte Auswirkung auf die Umgebung des Vorhabens betrachtet. Dies betrifft vor allem die Flächeninanspruchnahme und langfristige Veränderung durch Baukörper.

Technische Anlagen werden nur temporär für die Zeit der Rohstoffgewinnung betrieben. Nach Beendigung der Arbeiten werden diese vollständig zurückgebaut und entfernt.

Als langfristige, temporäre Veränderung der bergbaulichen Arbeiten sind die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die damit einhergehende Vergrößerung des Abgrabungsgewässers zu benennen. Mit einer abbaubegleitenden Rekultivierung werden die Flächen jedoch zukünftig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass kein Vollverfüllung, also Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberfläche erfolgt. Das entstehende Abgrabungsgewässer wird bis 1 m über den höchsten, zu erwartenden Grundwasserstand mit Eigenabraum und Fremderdstoffen verfüllt. Anschließend wird die durchwurzelbare Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von ca. 0,5 - 1 m aufgetragen. Für den geplanten Eingriff wird eine Vorhabenslaufzeit von 12 Jahren für die Abgrabung der Lagerstätte angenommen. Durch die abbaubegleitende und anschließende Rekultivierung wird sich die Gesamtlaufzeit um einige Jahre verzögern. Dennoch ist der Eingriff als temporär zu bezeichnen.



Die betriebsbedingten Wirkfaktoren sind im Allgemeinen die indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Lebensraumtypen bzw. die Habitate der geschützten Arten. Hier werden insbesondere Lärm- und Staubimmissionen oder andere, abiotische Umweltfaktoren betrachtet.

Die Arbeiten werden ganzjährig mit radmobiler Technik durchgeführt. Staub- und Lärmimmissionen entstehen durch Fahrbewegungen innerhalb des Betriebsgeländes. Es entstehen keine Stäube bei der Rohstoffgewinnung und -förderung. Aufgrund der natürlichen Erdfeuchte sind die Staubemissionen als sehr gering einzustufen. Nur bei langanhaltender Trockenheit sind beim Transport Staubemissionen entlang von Fahrwegen zu erwarten. Diesen wird durch geeignete Minderungsmaßnahmen weitestgehend entgegengewirkt. Lärmemissionen beschränken sich auf den Zeitraum der Rohstoffgewinnung. Grundsätzlich sind die Immissionen weitestgehend auf den unmittelbaren Eingriffsbereich begrenzt. Fernwirkungen sind nicht zu erwarten, welches die zur UVS beiliegenden Prognosen für Schall und Staub belegen. Der Abstand zum FFH-Gebiet und den entsprechenden Lebensräumen und Lebensraumtypen beträgt mindestens 1,3 km. Eine Beeinträchtigung von Menschen, Pflanzen und Tieren ist nicht zu erwarten.

4 Beschreibung des Schutzgebietes

Innerhalb des Landesgebietes von Sachsen-Anhalt gibt es 266 FFH-Gebiete. Außerdem sind 32 EG-Vogelschutzgebiete gemeldet. Die sich teilweise überlappenden Gebiete nehmen insgesamt eine Fläche von 232.000 Hektar ein. Das entspricht ca. 11,3 % der Landesfläche Sachsen-Anhalts [2].

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von FFH- und SPA-Gebieten.

Es befindet sich jedoch in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“. Die Entfernung beträgt ungefähr 1,3 km. Das FFH-Gebiet überschneidet sich im Bereich *Kötzschen (Merseburg)* mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Geiselaue“ und dem Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Geiselniederung bei Merseburg“ (siehe Anlage 1).

Für das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ wurde keine Vorprüfung durchgeführt, da sich diese in ausreichender Entfernung (3,7 km) befindet. Ein direkter Eingriff auf Flächen des FFH-Gebietes ist nicht gegeben. Beeinträchtigungen durch andere Wirkfaktoren wie Staub, Lärm oder Erschütterungen sind aufgrund der Entfernung grundsätzlich auszuschließen, da sich der Wirkungsbereich vornehmlich auf den direkten Einwirkungsbereich bezieht. Zudem befindet sich zwischen Vorhabensfläche und FFH-Gebiet zum einen die Hochhalde Leuna, die nicht nur für die genannten Wirkfaktoren als abschirmendes Element wirkt. Auch für die Ausbreitung von geschützten Arten wirkt sie als Hindernis. Zusätzlich bildet der Siedlungsbereich von Merseburg als Barriere. Daher wird auf detaillierte Untersuchungen verzichtet.



4.1 FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“

4.1.1 Beschreibung des Natura-2000-Gebietes

Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis und umfasst nach Standarddatenblatt (SDB) eine Fläche von ca. 59 ha. Die im folgenden zusammengestellten Informationen stammen aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet [1], der eine Fläche von 61 ha für das Gebiet ausweist.

Das Areal wird der kontinentalen Region des Norddeutschen Tieflandes und dem Naturraum „Querfurter Platte und Untere Unstrutplatten“ zugeordnet. Die Landschaft charakterisiert sich durch eine ackergeprägte, offene Kulturlandschaft.

Regionalgeologisch liegt das Gebiet innerhalb der Querfurter Mulde, der Merseburger Buntsandstein-Platte und Teilen des Geiseltalbeckens. Das Gelände fällt in Anlehnung an die abflachende Platte flach von Südwest nach Nordost ein. Die anstehenden Gesteine des Muschelkalks werden von den Ablagerungen des Zechstein unterlagert. Unterirdische Auslaugungen dieser Gesteine in Verbindung mit tektonischen Störungen verursachten die Entstehung des Geiseltalbeckens als Sedimentationssenke. Die Festgesteine werden lokal von quartären Lockergesteinen, bestehend aus bis zu 10 m mächtigen saalekaltzeitlichen Kiesen und bis zu 5 m mächtigen weichselkaltzeitlichem Lösslehm, überdeckt.

Die Böden haben sich entsprechend der geologischen Voraussetzungen zu schwarzerdebetonten Lössböden entwickelt. Im Auenbereich entstanden neben Kolluvien vor allem typische Aue- und Niederungsböden, deren Substrate stark von den umliegenden Schwarzerden geprägt sind. Eine entsprechend breit gefächerte Anzahl von Bodenvarianten ist im FFH-Gebiet zu erwarten. In Bereichen von anthropogener Beeinflussung durch industrielle und siedlungsbedingte Nutzung sind verschiedene Relikte wie Erdstoffe, Bauschutt, Müllablagerungen oder auch Reststoffe der Braunkohlegewinnung zu finden.

Die hydrologische Situation wird vom Vorfluter *Geisel* mit Zuflüssen bestimmt. Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist mit einem geringen Oberflächenabfluss zu rechnen, da auftreffendes Niederschlagswasser entlang der ausgebildeten Kluft-Grundwasserleiter schnell in den Untergrund geleitet wird. Die Gewässerläufe zeichnen sich durch standorttypischen Gehölzbewuchs und Feuchtgebieten mit ausgeprägtem Schilfbewuchs aus. Nach ca. 21 km mündet das Fließgewässer in den *Gotthardteich*. Von dort aus erfolgt die Entwässerung weiter über den *Kliagraben* in die *Saale*.

Die Gewässergüte der *Geisel* ist aufgrund der anthropogenen Nutzung im Umfeld als mäßig belastet bis stark verschmutzt anzusprechen. Im Gebiet sind einige Altarmreste erhalten. Die Wasserführung unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen, sodass es zu periodischen Hochwässern kommen kann. Dies ist auf einen hohen Versiegelungsgrades, teils verbauter bzw. begradigter Gewässerabschnitte sowie das Fehlen von natürlichen Retentionsräumen zurückzuführen.

Klimatisch ist das Gebiet dem Börde- und Mitteldeutschen Binnenklima mit subkontinentalen Eigenschaften zuzuordnen. Aufgrund der Lage im Regenschatten (Lee) des Harzes herrschen vorwie-



gend trockene Bedingungen. Es ist bei einer mittleren Temperatur von 7,8°C bis 9°C mit durchschnittlichen Niederschlagsmengen von unter 500 mm zu rechnen.

4.1.2 Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes

Übergreifende Erhaltungsziele nach *N2000-LVO LSA* umfasst die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten bzw. Lebensraumtypen (LRT), als Bestandteile der jeweiligen Schutzgebiete sowie die langfristige Sicherung der Bestände, Lebens- und Entwicklungsstätten sowie deren ökologische Funktionalität.

Gemäß SDB sind die Erhaltungsmaßnahmen unter Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der *N2000-LVO LSA* umzusetzen. Der gebietsbezogene Schutzzweck nach Anlage 3.150 dieser Verordnung umfasst:

- die Erhaltung eines naturnahen Abschnittes der Geiselniederung mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Erlen-Eschenwälder, Erlen- und Weidensukzessionsflächen, Waldsäume, feuchten Hochstaudenfluren, mageren artenreichen Flachland-Mähwiesen, Schilfröhrichte, Großseggenriede sowie einer Binnensalzstelle
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

1340* Salzwiesen im Binnenland,

91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*),

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Strandwegerich (*Plantago maritima*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),

Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*),

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

In den Schutzbestimmungen ist festgeschrieben, dass



- kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis kann für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen erteilt werden.
- Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen
- nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
- Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.
- Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

4.1.3 Funktionale Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems *Natura-2000*. Nach SDB besteht kein funktionaler Zusammenhang zu anderen FFH-Gebieten.

Im bzw. in Überlappung mit dem FFH-Gebiet befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ und das Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“ sowie die Flächennaturdenkmale (FND) „Erlen-Eschenwald westlich Friedhof (westlich Kötzschen)“ und „Salzwiese und Erlenbruch bei Zscherben“.

4.1.4 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL und Art. 4 VS-RL

Nach SDB sind für das FFH-Gebiet 9 LRT nach Anhang I FFH-RL und 4 Arten nach Anhang II der FFFH-RL bzw. Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) gelistet.

LRT

- Salzwiesen des Binnenlandes (1340)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
- Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (6440)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten

- Mopsfledermaus
- Kleine Hufeisennase
- Schmale Windelschnecke
- Bauchige Windelschnecke



Als weitere, wertgebende Arten werden im SDB genannt:

- Wechselkröte
- Seefrosch
- Grasfrosch, Taufrosch
- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Zusätzliche geschützte Biotope außerhalb der LRT bestehen nicht.

Zudem ist anzumerken, dass durch die Kartierungen zum Managementplan noch weitere, schützenswerte Arten nachgewiesen werden konnten. Diese wurden bisher jedoch nicht ins SDB aufgenommen.

4.1.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Im Managementplan sind für das FFH-Gebiet viele Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angedacht, um die beschriebenen Erhaltungsziele zu realisieren. Dabei wird nach Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen unterschieden. Da diese für jeden LRT nach den einzelnen Flächen differenziert werden, sind im Folgenden die wichtigsten allgemeinen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

- **LRT 1340***
 - LRT-gerechte Bewirtschaftung durch (2-schürige) Mahd mit Mahdgutberäumung
 - Anpassung Mahdtermin an Witterung und Grundwasserstand
 - Teilweise Entfernung von Bäumen/Sträuchern
 - Kein Einsatz von schweren Maschinen
- **LRT 3260**
 - Anbindung des alten Gewässerlaufs an *Geisel* mit Wasserregulierung
 - Schaffung eines durchgehenden Gewässerlaufs
 - Kein Einsatz von schweren Maschinen
- **LRT 6430**
 - Mahd alle 2 Jahre mit Mahdgutberäumung
 - Mahd bei gefrorenem Boden
 - Beseitigung von Grünschnitt und Gartenabfällen
 - Beseitigung von Kirrungen
 - Beseitigung von nicht organischen Ablagerungen
 - Kein Einsatz von schweren Maschinen
- **LRT 6440**
 - (2-schürige) Mahd mit Mahdgutberäumung
 - Anpassung Mahdtermin an Witterung und Grundwasserstand
 - Kein Einsatz von schweren Maschinen
- **LRT 6510**
 - Unterbindung intensiver Grünlandpflege
 - (2-schürige) Mahd mit Mahdgutberäumung oder Nachbeweidung (Schafe – Umtriebsweide)



- Anpassung Mahdtermin an Witterung und Grundwasserstand
Kein Einsatz von schweren Maschinen
- **LRT 91E0***
Natürliche Sukzession
keine Bewirtschaftung
Belassung von Totholz
Entfernung von Müll
Entfernung von neophytischen Gehölzen
Anbindung des alten Gewässerlaufs an Geisel mit Wasserregulierung
Kein Einsatz von schweren Maschinen
 - **Schmale Windelschnecke**
Beibehaltung der bisherigen Nutzungsform - (2-schürige) Mahd mit Anpassung Mahdtermin an Witterung und Grundwasserstand
Kein Einsatz von schweren Maschinen
 - **Bauchige Windelschnecke**
Rückdrängung der Gehölzsukzession
Kein Einsatz von schweren Maschinen
 - **Vogelarten**
Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten
 - **Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung**
Einbau eines regulierbaren Staus und Reduzierung der Wasserableitung
Reduzierung der Grabentiefe und Reduzierung der Wasserableitung
Schonende Entkrautung und Mahd der Böschung
Rückschnitt von Phragmites australis-Beständen bis zur Gewässeroberfläche
Mahdgutentfernung ohne Zwischenlagerung
 - **Weitere Maßnahmen**
Schaffung eines durchgehende Gewässerlaufs durch Einbau eines Durchlasses durch den Straßendamm, gleichzeitige Nutzung als Amphibientunnel
Errichtung eines Amphibienleitsystems beidseitig der Straßenführung zwischen Zscherben und Merseburg
Ausweisung der Befestigungsmauer im Bereich des Teiches als Standort von *Asplenium ceterach* zum Naturdenkmal

Des Weiteren soll um die Erweiterungsflächen zum Schutz der Salzwiesen ein Pufferstreifen von ca. 10 m zu angrenzenden Ackerflächen verbleiben.

Die Kleingartenanlage in der Geiselaue sollte sukzessive zurückgebaut und die Flächen dem Natur- und Artenschutz zurückgegeben werden.



4.1.6 Aktuelle Gefährdung und Summationswirkung – Planungen im Gebiet

Als weitere Planungen im Umfeld, die einen Einfluss auf das FFH-Gebiet haben können, werden im Managementplan genannt:

1. Unterhaltungsmaßnahmen zwischen Kötzscherer und Scherbener Brücke
Bewirtschaftung der Niederung der Unteren Geisel durch „Mahd über das Gesamtbearbeitungsgebiet“ sowie „Sohlberäumung und Profilierung einer MW-Rinne [...]“
2. Unterhaltungsmaßnahme zwischen Zscherbener Brücke und Ulmenwegbrücke
Installation von drei Pegeln zur Überwachung der Grundwasserstände von FFH-Gebiet und Vorfluter *Geisel*

Dabei handelt es sich um einzelne Pflegemaßnahmen zur Erhaltung gebietsspezifischer Strukturen und Arten. Weitere Pläne/Projekte sind nicht angegeben.

Als weitere Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden genannt:

- Unsachgemäße Bewirtschaftung der LRT
- Bruchfallen der Flächen
- Ablagerungen von organischem und nichtorganischem Material
- Veränderung des Wasserhaushaltes und somit der Standortverhältnisse

Das Vorhaben Kiesgewinnung „An der B 91“ wird unter „Aktuelle Planungen im Gebiet“ nicht benannt. Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch den genehmigten Kiessandabbau wird von der Planerstellerin des Managementplanes demnach nicht in Betracht gezogen bzw. als relevant eingestuft.

Auch die Pläne der Stadt Merseburg zur Errichtung eines Gewerbegebietes zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Managementplanes nicht bekannt.

5 Projektwirkungen

Grundsätzlich werden die Wirkfaktoren eines Plans oder Projektes, die zu Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete führen können, betrachtet.

5.1 Wirkfaktor Flächenbeanspruchung und Flächenzerschneidung

Die Flächeninanspruchnahme durch den Eingriff ist als gering einzustufen. Zudem werden keine Bereiche von FFH-Gebieten berührt. Es verbleibt ein Mindestabstand von 1,3 km zum Schutzgebiet. Des Weiteren befinden sich mehrere Strukturelemente zwischen FFH-Gebiet und Vorhabensfläche, die als Barriere wirken. Dazu zählen der Siedlungsbereich von *Kötzschen*, die L 181 und die L 178 sowie die Bahntrasse Merseburg-Querfurt.



Während und nach Beendigung der Gewinnungsarbeiten erfolgt ein Geländeausgleich und die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche durch den abbaubegleitenden und anschließenden Einbau von Erdstoffen. Grundsätzlich wird ein Großteil der errichteten Immissionsschutzwälle und Halden so zurückgebaut, dass die Flächen wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

5.2 Wirkfaktor Immissionen

Immissionen treten in Form von Staub und Lärm während der Rohstoffgewinnung durch die Tagebautechnik auf und beschränken sich auf den Grubenbereich bzw. die angrenzenden Fahrwege. Durch die Erdfeuchte des Materials ist eine Beeinträchtigung durch Stäube weitestgehend ausgeschlossen. Bei langanhaltender Trockenheit kann es zu Staubimmissionen entlang von Fahrwegen kommen, die jedoch durch effektive Minderungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Die Driftweiten beschränken sich auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Staub-Immissionen bis zum FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden.

Die Lärmimmissionen beschränken sich auf Geräusche durch die Tagebautechnik während des Gewinnungsbetriebes. Mit fortschreitendem Abbau nimmt der Abstand und somit auch die Lärmimmission an der nördlich und nordwestlich gelegenen Wohnbebauung zwischenzeitlich ab. Aufgrund der Entfernung zwischen FFH-Gebiet und Eingriffsbereich ist grundsätzlich nicht mit einer Beeinträchtigung von Tieren (insbesondere Fledermäuse im Winterquartier) im FFH-Gebiet zu rechnen. Der Gewinnungsbetrieb findet zudem nur tags statt, sodass eine nächtliche Beeinträchtigung der Tiere während der Nahrungssuche, die auch außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden kann, ausgeschlossen werden kann.

Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

5.3 Wirkfaktor Kleinklimatische Auswirkungen

Durch die Rohstoffgewinnung kommt es zu kleinklimatischen Änderungen, die sich jedoch auf den unmittelbaren Eingriffsbereich und die Zeit der Abbauarbeiten beschränken. Großräumige Änderungen von Luftmassenbewegungen oder Witterungserscheinungen sind nicht zu erwarten. Durch die abbaubegleitende und abschließende Verfüllung des Tagebaurestloches werden die ursprünglichen, klimatischen Bedingungen weitestgehend wiederhergestellt.

Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Detaillierte Angaben dazu sind der UVS zum Rahmenbetriebsplan zu entnehmen.



5.4 Wirkfaktor Veränderungen des Wasserhaushaltes im Umkreis

Der offen gelegte Grundwasserbereich bedingt eine potenzielle Absenkung des Grundwasserspiegels sowie Änderungen in der lateralen Wasserbewegung. Diese beschränkt sich jedoch auf den unmittelbaren Eingriffsumkreis. Weitreichende Änderungen der hydrologischen Situation, die sich bis zur Geiselniederung erstrecken, sind nicht zu erwarten. Dies wird durch das hydrologische Gutachten bzw. die Modellierung der zu erwartenden Änderungen belegt.

Abbaubegleitend sowie im Anschluss an die Gewinnungsarbeiten werden die Abgrabungsflächen wieder verfüllt, sodass keine offenen Wasserflächen verbleiben. Durch den Einbau von Eigenabraum und Fremderstoffen sowie den anschließenden Auftrag einer durchwurzelbaren Bodenschicht wird die Schutzfunktion des Bodens als natürliche Überdeckung wiederhergestellt, sodass langfristige Veränderungen des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Detaillierte Angaben sind in der hydrologischen Modellierung (siehe Anlage 7.2), im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (siehe Anlage 7.3) sowie der UVS (siehe Anlage 10.2) zum Rahmenbetriebsplan enthalten.

Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

5.5 Visuelle Auswirkungen

Die Eingriffsfolgen sind trotz hoher visueller Verletzlichkeit infolge weniger Strukturelemente als relativ gering zu bewerten. Während der Gewinnungsarbeiten ist die Einsicht in den Tagebau durch die umlaufenden Immissionsschutzwälle eingeschränkt. Nach Beendigung der Gewinnung wird das zwischengelagerte Material zurückgebaut und für Rekultivierungszwecke verwendet. Die bergbaulichen Strukturen sind anschließend nicht mehr erkennbar.

Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

6 Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen

Im Allgemeinen sind die Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Vorhabens als sehr gering einzustufen. Sie begrenzen sich vornehmlich auf den direkten Eingriffsbereich und wirken nicht bis ins FFH-Gebiet.

In Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist anzumerken, dass das Vorhaben grundsätzlich nicht zu Beeinträchtigung der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses führt. Dies ist zum einen auf die Entfernung zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet und zum anderen auf die als Barriere fungierenden Strukturelemente zurückzuführen. Hier sind insbesondere Landstraßen, Siedlungsbereiche und eine Bahntrasse zu nennen.



Des Weiteren ist anzumerken, dass im Eingriffsbereich keine entsprechende Biotopausstattung für die geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden ist. Die Ausbreitung der Windelschnecken ist räumlich auf die feuchten, strukturreichen Auenbereiche begrenzt. Die bekannten Fledermausarten sind zum einen an Siedlungs- aber auch an Vegetationsbereiche wie eine intensiv bewachsene Aue gebunden, in denen ein hohes Angebot an nahrungsbildenden Insekten zur Verfügung steht. Außerdem werden für die Jagt besonders Leitlinienelemente wie Hecken säume oder Baumreihen zur Orientierung verwendet. Beides ist im Umfeld des Tagebaus nur spärlich vorhanden, sodass anzunehmen ist, dass sich die Fledermäuse vorwiegend entlang des Flusslaufes der *Geisel* bewegen und dort auch ihre Quartiere haben. Zudem ist zu erwarten, dass vornehmlich Jagdreviere nördlich der *Geiselaue* angefliegen werden, da in Richtung Norden kaum Hindernisse vorkommen und entsprechende Leitlinienelemente ausgeprägter sind als im Süden.

Die geschützten LRT sind stark wasser- bzw. standortgebunden und als typische Vertreter der Auenbereiche und angrenzender Flächen anzusprechen. Ein Vorkommen im monotonen Ackerland kann ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Mit der FFH-Vorprüfung wird untersucht, ob der Vorhabenseingriff dazu führen kann, dass die für die Gebiete ausgewiesenen Erhaltungsziele nicht erfüllt werden können und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten kommt.

Gemäß des ausgewerteten Standarddatenblattes und des Managementplans [1] zum FFH-Gebiet ist der Vorhabensbereich nicht als geschützte LRT anzusprechen und nicht als Habitat geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt.

Schädliche Einwirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-RL und die Arten nach Anhang II der FFL-RL sowie Art. 4 der VS-RL können grundsätzlich ausgeschlossen werden, da das Vorhaben nicht innerhalb des Gebietes durchgeführt wird und in einem ausreichenden Abstand erfolgt. Eine Fernwirkung bis zum FFH-Gebiet ist als sehr unwahrscheinlich einzustufen, da sich die mit der Kiesgewinnung einhergehenden Einflüsse auf Schutzgüter sowie geschützte Tier- und Pflanzenarten auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränken.

Abschließend ist festzuhalten, dass mit Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ zu erwarten sind.

Dipl.-Ing. K. Mrotzek
Geschäftsführer

M. Sc. C. Trapp
Sachbearbeiter



LITERATUR

[1] MYOTIS – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“

[2] GEBIETSÜBERSICHT SACHSEN ANHALT – NATURA 2000

[URL: <https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/> (Stand: 10/2022)]

BNATSCHG: – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15.09.2017

BARTSCHV: – Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NATSCHG LSA) vom 10. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

N2000-LVO LSA: - „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen vom 20.12.2018)

RICHTLINIE 92/43/EWG – des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7; Beitrittsakte (angepasst durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS) - ABl. Nr. C 241 vom 29.08.1994 S. 2197/62/EG - ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42; geändert durch Beitrittsakte 2003; VO (EG) 1882/2003 - ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1; RL 2006/105/EG - ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom:10.06.2013, S. 193

RICHTLINIE 2009/147/EG - des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutz-Richtlinie

LANDESAMTES FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO) – Digitales Orthophoto (DOP20) mit Stand 04/2021